

VII. Medizinalordnung

1.) Veterinärwesen

In Preußen waren die Veterinärbeamten seit 1817 den Medizinalbeamten unterstellt. Mit Erlaß des Preußischen Viehseuchengesetzes von 1875 erhielten die Kreistierärzte (entsprechen süddeutschen Bezirkstierärzten) einen eigenen Wirkungskreis und erhielten so die Unabhängigkeit von den Medizinalbeamten. In den anderen deutschen Ländern war die Situation der Veterinärbeamten ähnlich, wenn auch eigentliche Amtstierärzte meist erst später als in Preußen angestellt wurden. So erfolgte die Anstellung von Amtstierärzten in Baden 1865 und in Bayern 1872, davor war die Ausführung veterinärpolizeilicher Anordnungen allen Tierärzten auferlegt. Ähnlich wie in Preußen wurden die Bezirkstierärzte in Baden 1865 bei Erlaß des Tierseuchengesetzes eingestellt, während in Bayern 1872 durch königliche Verordnung ein Landestierarzt, bei jeder Kreisregierung ein Kreistierarzt (entsprechen preußischen Departmentstierärzten) und für die Bezirke Bezirkstierärzte eingestellt wurden. Das Amt des bayrischen Landestierarztes wurde bis 1877 nebenamtlich vom Direktor der Münchener Tierarzneischule versehen und erst danach in eine hauptamtliche Stelle umgewandelt. (SCHMALTZ, 1936)

Zunächst waren diese Amtstierarztstellen nicht pensionsfähig. In Baden erhielten nicht alle Stellen zugleich die Pensionsfähigkeit, sondern die Umwandlung begann mit einigen Stellen in den 80-er Jahren des 19. Jahrhunderts. Ähnlich verhielt es sich in Bayern, wo die Festanstellung mit Pensionberechtigung der Kreistierärzte ab 1892 erfolgte, denen die Bezirkstierärzte ab 1894 folgten, wobei zunächst nur 1/3 der Stellen umgewandelt wurden und der ganze Vorgang erst 1904 abgeschlossen wurde. Auch in Preußen waren die Amtstierarztstellen zunächst pensionslos und die Kreistierärzte zunächst als Unterbeamte, d. h. auf gleicher Stufe wie die Kreisboten, eingeordnet, weshalb bereits 1888 eine Eingabe der preußischen Zentralvertretung der Tierärzte mit der Bitte um Hebung dieses Standes erfolgte und 1893 wiederholt wurde. Diesen Eingaben wurde nicht stattgegeben, sondern es sollte der Erlaß einer neuen Medizinalordnung abgewartet werden. Diese Medizinalordnung, die am 01.04.1901 in Kraft trat, wurde allerdings durch den Erlaß des Reichsseuchengesetzes überholt, da in diesem die Schaffung der Kreistierarztstellen enthalten war (SCHMALTZ, 1936).

Im Gegensatz zu den Kreistierärzten, deren Aufgaben im preußischen Viehseuchengesetz enthalten waren, war der Aufgabenbereich der Departmentstierärzte nicht klar geregelt. Aus

einem Entwurf einer Verfügung des Landwirtschaftsministeriums ging allerdings klar hervor, daß es geplant war den Departmentstierärzten die selbständige Bearbeitung der Veterinärangelegenheiten zu übertragen und somit den Medizinalrat auszuschalten. Diese Verfügung wurde aber nie erlassen, da sie von den zur Mitunterzeichnung aufgeforderten Ministerien der Finanzen und des Inneren abgelehnt wurde. Ab 1889 bekamen dann aber einzelne Departmentstierärzte die selbständige Bearbeitung der Veterinärangelegenheiten übertragen. (SCHMALTZ, 1936).

Durch den Erlaß des Reichsseuchengesetzes von 1900 und des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 03.06.1900 wurde die Stellung der Tierärzte gestärkt und der Weg für eine Veterinärreform in Preußen frei gemacht. Das Gesetz betreffend die Dienstbezüge der preußischen Kreistierärzte vom 24.07.1904 enthielt als wesentlichen Punkt die Einführung der Pensionsberechtigung. Die Königliche Kabinettsorder vom 25.06.1905 regelte die Titel- und Rangverhältnisse der Tierärzte, wonach die Departmentstierärzte als Amtsbezeichnung den Titel Veterinärtrat erhielten und die Kreistierärzte aus der Unterbeamtenstellung in eine Zwischenstufe unter dem Kreisphysikus eingeordnet wurden. Darüber hinaus erhielten die Tierärztlichen Hochschulen durch diese Verordnung etatmäßige Professuren. Abgeschlossen wurde die Veterinärreform durch die Königliche Kabinettsorder vom 15.01.1913, nach der die Departmentstierärzte die Titel Regierungs- oder Veterinärträte erhielten und die Kreistierärzte den Kreisärzten gleichgestellt wurden (SCHMALTZ, 1936).

In Bayern erfolgte die Gleichstellung des Veterinärwesens mit dem Medizinalwesen bereits durch das Beamtengesetz von 1908, welches am 01.01.1909 in Kraft trat und nach dem die bayrischen Kreistierärzte zu Regierungs- und Veterinärträten die bayrischen Bezirkstierärzte mit den staatlich angestellten Ärzten und Richtern gleichgestellt wurden (SCHMALTZ, 1936).

Die Vertretung des Veterinärwesens in den Ministerien der einzelnen Länder war ebenfalls nicht einheitlich geregelt. In Bayern, Württemberg, Mecklenburg- Schwerin, Anhalt und Oldenburg erfolgte die Vertretung durch einen Landestierarzt, in Hessen durch einen Vortragenden Rat und in Baden durch einen Referenten im zuständigen Ministerium. In Braunschweig waren zunächst die Kreistierärzte für diese Aufgabe zuständig, wurden aber ab 1911 von einem Landestierarzt abgelöst. In Sachsen- Weimar stand das Veterinärwesen bis 1911 unter medizinischer Oberleitung, bis das Referat über das Veterinärwesen im Ministerium und kurze Zeit später auch die technische Aufsicht über die tierärztlichen Fleischbeschauer an einen Stabsveterinär der Universität Jena übertragen wurde. In Sachsen

erfolgte die Vertretung des Veterinärwesens durch eine Kommission für das Veterinärwesen, der der Landestierarzt angehörte. Diese Kommission wurde 1912 mit dem Landesmedizinalkollegium zum Landesgesundheitsamt vereinigt und der Landestierarzt wurde Vortragender Rat beim Ministerium des Inneren. Das sächsische Landesgesundheitsamt, welches 1936 mit dem Innenministerium vereinigt wurde, bestand aus drei Abteilungen, der Medizin, dem Veterinärwesen und dem Arzneimittelwesen, mit je einem selbständigen Direktor an der Spitze. In Preußen erfolgte bis 1910 die Vertretung über eine technische Deputation für das Veterinärwesen, die durch eine Kabinettsorder vom Landesveterinäramt als beratende Behörde abgelöst wurde. Dem Landesveterinäramt, welches auch Prüfungsbehörde für die Veterinärratsprüfung war, wurde ein ständiger Beirat für das Veterinärwesen angegliedert. Die Mitglieder dieses Beirats wurden für jeweils 5 Jahre aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Viehhandels ernannt und bei besonderen Beratungen hinzugezogen (SCHMALTZ, 1936).

Im Reichsamt des Inneren gab es zunächst keinen tierärztlichen Rat, während die Ratsstelle im Reichsgesundheitsamt ohne großen Einfluß war. Auf Grund dieser mangelhaften Vertretung hatte das Reich auch keinen wirklichen Einfluß auf das Veterinärwesen, sondern das Schwergewicht lag bei Preußen. Dieser Zustand änderte sich allmählich, nachdem vermehrt Tierärzte in den Reichsgesundheitsrat berufen wurden und eine Veterinärabteilung des Reichsgesundheitsamts geschaffen wurde. Ein tierärztlicher Referent beim Reichsministerium des Inneren wurde 1925 zunächst als Hilfsarbeiter und ab 1930 als Ministerialrat eingestellt.

2.) Die Bremer Medizinalordnung

Die erste Bremer Medizinalordnung wurde im Jahr 1871 erlassen, einige Jahre später durch die Sanitätsbehörde revidiert und bereits 1878 durch eine neue Medizinalordnung ersetzt. Da sich die in der ersten Medizinalordnung eingeführte Behördenorganisation bewährt hatte, betrafen die Änderungen hauptsächlich die Fassung der Vorschriften. Die nächste Überarbeitung der Medizinalordnung führte dazu, daß in der Medizinalordnung von 1901 die Sanitätsbehörde in die Deputation für das Gesundheitswesen umgewandelt und die hauptamtliche Stelle des Geschäftsführers des Gesundheitsrates geschaffen wurde. Auch bei dieser Revision blieb aber die grundsätzliche Behördenorganisation erhalten. Durch ein Gesetz wurde dann 1908 die Stelle eines vollbesoldeten Kreistierarztes für die Stadt Bremen,

das Landgebiet und Vegesack geschaffen, ohne daß die Medizinalordnung selbst verändert wurde (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 8).

Die obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde des Medizinalwesens war die aus Senatoren bestehende Medizinalkommission des Senats. Die Deputation für das Gesundheitswesen, die aus den drei Senatoren der Medizinalkommission und sieben Bürgerschaftsabgeordneten bestand, war vorberatend, gutachtend und verwaltend tätig. Die Aufgaben der Deputation bestanden aus der "(...) Pflege des öffentlichen Gesundheitszustandes im Bremischen Staate, sowie die Verwaltung der diesem Zwecke dienenden ihr überwiesenen Anstalten." An den Sitzungen der Deputation für das Gesundheitswesen nahmen neben deren Mitgliedern auch die Mitglieder des Gesundheitsrates als Sachverständige mit beratender Stimme teil.

Als fachmännischer Beirat war der Medizinalkommission der Gesundheitsrat beigeordnet, der aus einem Geschäftsführer, dem Stellvertreter des Geschäftsführers, beides Humanmediziner, drei bremischen Humanmediziner und einem Apotheker bestand. Neben einem weiteren Arzt gehörte auch ein Chemiker zu den ständigen Beiräten des Gesundheitsrates, während ein Tierarzt lediglich zu den nichtständigen Beiräten gehörte. Dieser Tierarzt wurde nur zu den Sitzungen des Gesundheitsrates zugezogen, wenn dessen Ausschuß für das Veterinärwesen tagte, dem neben dem Tierarzt noch zwei stimmberechtigte Ärzte angehörten. Den Vorsitz in diesem Ausschuß hatte einer der Ärzte inne, eine Regelung, die oftmals zu Problemen führte und die Entwicklung des öffentlichen Veterinärwesens auf Landesebene nicht gerade förderte. Diese Probleme wurden noch durch eine Verordnung verstärkt, nach der zwar die Ausbildung und Prüfung der Trichinenschauer Aufgabe der Tierärzte war, den Vorsitz des Prüfungsausschusses für Fleischbeschauer aber ein Amtsarzt ausübte. Die Bedeutung dieser Regelung lag vor allem in ihrem optischem Effekt, da sie nicht nur von den Bremer Tierärzten, sondern auch außerhalb Bremens als ein Symbol für die Bevormundung der Bremer Tierärzte durch die Humanmediziner angesehen wurde (HERZER, 1981). Diese Konflikte traten auch 1912 deutlich zu Tage, als anlässlich der Entdeckung des lokalen Darmmilzbrandes bei Schweinen durch ELSÄSSER und SIEBEL eine Nachprüfung der Ergebnisse durch das vom Geschäftsführer des Gesundheitsrates geleitete Hygienische Institut stattfinden sollte. An den Bremer Senat schrieb ELSÄSSER: "Wenn mir auch die Untersuchungsergebnisse des Hygienischen Instituts nicht bekannt sind, so halte ich in Anbetracht der anderweitigen Bestätigung unserer Untersuchungen die Einsendung weiteren Materials an das Hygienische Institut zum Zwecke der Nachkontrolle für überflüssig und bitte

ich, da das Ansehen der beamteten Tierärzte Bremens unter dieser Maßnahme sehr gelitten hat, dahin wirken zu wollen, dass das tierärztliche Laboratorium, bezw. meine Person aus der Kontrolle des Hygienischen Instituts entlassen wird und die Einsendung weiteren Materials unterbleiben darf" (HBSt 3-M.1.u.Nr.171 Schreiben ELSÄSSERS an Senator FEUSS vom 09.12.1912). Der Gesundheitsrat vertrat dagegen die Ansicht, daß es sich bei diesen Nachuntersuchungen um keine Kontrolle des Schlachthoflabors durch das Hygienische Institut handelte, sondern letzteres vielmehr im Auftrag des Gesundheitsrates als zuständiger Behörde arbeitete. Bei dem tierärztlichen Labor handelte es sich, im Gegensatz zum Hygienischen Institut, um ein nur für den Schlachthof bestimmtes Labor, welches der Aufsicht des Gesundheitsrates unterstellt war, und nicht um ein Staatslabor. "Die Fleischbeschau ist, als zum Schutze der Gesundheit des Menschen dienend, ein Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und als solcher dem Gesamtgebäude eingegliedert. Das die technische Spitze dieses Gebäudes durch einen Humanmediziner besetzt ist, entspricht der Bedeutung der Humanmedizin gegenüber derjenigen der Veterinärmedizin" (HBSt 3-M.1.u.Nr.171 Schreiben des Gesundheitsrates an die Medizinalkommission des Senats). 1913 protestierte der Verein bremischer Tierärzte, eine vermutlich 1909/ 1910 gegründete Landesorganisation (HERZER, 1981), gegen die bremischen Verhältnisse. In einer an den Senat und die Bürgerschaft gerichteten Eingabe betreffend der Organisation des bremischen Veterinärwesens wandte sich der Verein gegen die Ausübung der Funktion eines obersten Veterinärbeamten als Berater der Verwaltungsbehörden durch Nichtfachleute, wie vor allem den Geschäftsführer des Gesundheitsrates. Dieses Vorrecht wurde von dem Gesundheitsrat mit einer Verordnung des Senats begründet, nach der dem Gesundheitsrat die "fachmännische Aufsicht" im Sinne der Bundesratsbestimmungen A des Fleischbeschaugesetzes übertragen wurde. Die Tierärzte waren dagegen der Meinung, daß der Senat, bei der Übertragung einer Funktion an ein Kollegium wie den Gesundheitsrat, den Vertreter der jeweiligen Fachdisziplin für die Wahrnehmung der Funktion vorgesehen hatte. In diesem Fall also den Tierarzt, der dem Gesundheitsrat wenn auch nicht als Mitglied, so doch wenigstens als Beirat angehörte. "In keinem andern akademischen Beruf wird eine ähnliche Aufsicht durch Nichtfachleute ausgeübt, und es fehlt auch gegenüber dem tierärztlichen Stand an jeder objektiven Grundlage, ihn durch eine derartige Vormundschaft niederdrücken und im Ansehen der Öffentlichkeit schädigen zu wollen; denn eine andere Wirkung kann es für die bremischen Tierärzte nicht haben, wenn sie sehen müssen, daß sie als die einzigen im Reich für unfähig erachtet werden, die ihnen durch ein Reichsgesetz

zugesprochenen Funktionen selbst wahrzunehmen." Nach Ansicht der Tierärzte versuchte der Gesundheitsrat in ähnlicher Weise auch Einfluß auf die Angelegenheiten der Veterinärpolizei und die der Veterinärverwaltung zu nehmen, obwohl die Feststellung von Tierseuchen nach Reichsgesetz Aufgabe des beamteten Tierarztes war. In Bremen mußte dagegen verdächtiges Material im Hygienischen Institut untersucht werden, an dem kein einziger Tierarzt beschäftigt war, so daß es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreistierarzt und dem vom Geschäftsführer des Gesundheitsrates geleiteten Instituts leicht zu Verzögerungen kommen konnte und das Untersuchungsmaterial dann für ein tierärztliches Obergutachten nicht mehr zu verwenden war. Neben den bereits aufgeführten Punkten kritisierten die Bremer Tierärzte noch den Ausschluß der Tierärzte aus der Überwachung von Milchwirtschaften und Molkereien, den Vorsitz eines Nichtfachmannes bei der Prüfungskommission für Fleischbeschauer, wodurch ein Arzt eine Legitimation erteilte, die er selbst nicht besaß, und die Prüfung der Mikroskope der Trichinenschauer durch das Hygienische Institut, obwohl die Tierärzte dafür nicht schlechter als die dortigen Ärzte ausgebildet waren. Die Reformvorschläge der Bremer Tierärzte standen allesamt unter dem Grundsatz: "Die tierärztlichen Angelegenheiten ausschließlich den Tierärzten." Der Staatstierarzt, dabei handelte es sich um einen Ehrentitel für den bremischen Kreistierarzt, sollte der technische Chef des bremischen Veterinärwesens, Referent für alle Veterinärangelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und in seiner Funktion der Medizinalkommission des Senats direkt unterstellt werden. Von den anderen beim Staat angestellten Tierärzten sollten die in leitenden Stellungen dem Staatstierarzt direkt und die anderen diesem indirekt unterstellt werden. Als Berater in wichtigen Angelegenheiten sollte dem Staatstierarzt ein leitender Tierarzt der Fleischschau und ein praktizierender Tierarzt beigeordnet werden. Im Rahmen der Veterinärpolizei anfallende pathologisch-histologische, bakteriologische und biologische Untersuchungen sollten in einem tierärztlichen Labor durchgeführt werden, da zum einen die wissenschaftliche Tätigkeit der Tierärzte durch diese Arbeiten angeregt würde und zum anderen die zuständigen Fachleute den Untersuchungen größeres Interesse entgegenbringen würden als diejenigen an einem Institut, bei dem diese als Nebenarbeiten behandelt würden. Zu diesem Zweck müßte kein neues Labor eingerichtet, sondern dem bereits bestehenden Schlachthoflabor nur die Aufgaben übertragen werden. Diese vorgeschlagene Umorganisation hätte den Vorteil, daß die anfallenden Arbeiten zügiger erledigt werden könnten, da die bisherigen Kompetenzstreitigkeiten wegfallen würden. Ein weiterer Vorteil wäre die gleichmäßigere Auslastung der Schlachthoftierärzte, da

die an den Hauptschlachttagen für die Fleischbeschau benötigten Tierärzte an den Nebentagen mit Laborarbeiten beschäftigt wären (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 2).

Die Eingabe der Bremer Tierärzte wurde von dem Professor an der Tierärztlichen Hochschule Berlin SCHMALTZ in der BTW veröffentlicht und kommentiert. SCHMALTZ wies auf die Rückständigkeit des Bremer Veterinärwesens hin, da eine solche Unterordnung in Preußen bereits 1875 abgeschafft worden war. Aber da auch der Schlachthof in Bremen zu den Letzten mit einem Laien als Direktor gehörte, waren diese Unzulänglichkeiten nichts Neues. Um die Bremer Tierärzte zu unterstützen, forderte SCHMALTZ den Deutschen Veterinärerrat auf, ein Gutachten zu dem Thema zu verfassen (SCHMALTZ, 1913).

Auch in Ostertags Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene erschien ein Kommentar zu der in der BTW veröffentlichten Eingabe: "Wenn diese Angaben zutreffen - und hieran ist nicht zu zweifeln -, liegen in Bremen Anachronismen der Organisation des Veterinärwesens vor, die mit der heutigen Gestaltung der Veterinärwissenschaft und des Veterinärwesens unverträglich sind und sich auch mit dem Sinn oder den klaren Vorschriften der Tierseuchen- und Fleischbeschaugesetzgebung nicht in Übereinstimmung bringen lassen" (ANON., 1913a).

In Bremen überwies der Senat die Eingabe der Tierärzte mit der Bitte um Stellungnahme an die Medizinalkommission (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 22.04.1913 pag. 322). Diese beauftragte wiederum den Geschäftsführer des Gesundheitsrates Tjaden mit dieser Aufgabe, obwohl der sich bereits gegen die Eingabe ausgesprochen hatte, da deren Ziele gegen seine eigenen Interessen verstießen (ANON., 1913b).

Der Deutsche Veterinärerrat, die Dachorganisation der deutschen tierärztlichen Vereine, kam der Anregung von Schmaltz nach und wandte sich mit der Bitte um die Berufung eines Tierarztes in den Gesundheitsrat an den Senat (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben des Deutschen Veterinärrates an den Senat vom 09.10.1913). Ein Vierteljahr später wiederholten sie dies unter Hinweis auf die veraltete Organisation des Veterinärwesens und baten um eine Neuorganisation desselben, wie sie schon in den anderen deutschen Bundesstaaten durchgeführt worden war (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben des Deutschen Veterinärrates an den Senat vom 31.01.1914).

Der Geschäftsführer des Bremer Gesundheitsrates, Prof. TJADEN, äußerte sich in einer Stellungnahme des Gesundheitsrates folgendermaßen zu den beiden Schreiben: "Wir sind der Ansicht, daß der Bremische Staat dem Deutschen Veterinärerrat zu verstehen geben solle, daß

er es ablehne, von einer privaten Standesvereinigung außerhalb Bremens stehender Herren sich in seine innere Organisationsverhältnisse hineinreden zu lassen und zwar um so mehr, als die Herren sich nicht einmal die Mühe genommen haben, die tatsächlichen Verhältnisse wirklich kennen zu lernen." (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben TJADENS an die Medizinalkommission des Senats vom 10.03.1914).

Auch zu der Eingabe der Bremer Tierärzte gab der Gesundheitsrat eine Stellungnahme ab, wobei die Bearbeitung der Angelegenheit als nicht dringlich angesehen wurde. Zu den wesentlichen Forderungen der Tierärzte schrieb der Gesundheitsrat folgendes: "Der Gesundheitsrat sieht in dem Aufstieg der tierärztlichen Wissenschaft auch einen Vorteil für die öffentliche Gesundheitspflege, hält sich aber gleichzeitig für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Aufgabe, welche die tierärztliche Wissenschaft und die Tätigkeit des tierärztlichen Standes bei ihrer Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitspflege zu erfüllen hat, am letzten Ende darauf hinausgeht, den Menschen, als das wertvollste Kapital des Staates, mit schützen zu helfen. Sie bildet bei dieser ihrer Aufgabe nur einen Teil und zwar einen verhältnismäßig kleinen Teil der öffentlichen Gesundheitspflege und ist an Wichtigkeit und Umfang mit dem, was die Humanmedizin auf diesem Gebiet zu leisten hat, nach Lage der Dinge wohl kaum auf eine Stufe zu stellen. Hält man sich diese Tatsache unverrückbar vor Augen, so ist die Berechtigung, daß auch in tierärztlichen Angelegenheiten, soweit die öffentliche Gesundheitspflege in Betracht kommt, die Vertreter der Humanmedizin in grundsätzlichen Fragen mitzuwirken haben, anzuerkennen. Die Letzteren müßten wenig geeignete Vertreter ihres Faches sein, wenn sie dazu nicht im Stande wären." Die unwichtigeren Forderungen der Tierärzte, nämlich die Kontrolle der Trichinenmikroskope und der Vorsitz bei den Prüfungen der Fleischbeschauer, empfahl der Gesundheitsrat zu erfüllen. Die Frage, ob ein praktischer Tierarzt als Mitglied in den Gesundheitsrat aufgenommen werden sollte, wurde vom Gesundheitsrat nicht näher geprüft, da dann analog auch ein Vertreter der Zahnärzte aufgenommen werden müßte. Eine solche Erweiterung des Gesundheitsrates sollte erst bei der bevorstehenden Neubearbeitung der Medizinalordnung erörtert werden (HBSt 4,21-99 Stellungnahme des Gesundheitsrates an die Medizinalkommission vom 07.03.14). Die Frage der Beteiligung der Tierärzte am Gesundheitswesen wurde, dieser Empfehlung folgend, dann auch bis zur Änderung der Medizinalordnung zurückgestellt (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Aktennotiz vom 27.06.14 auf dem Schreiben des Deutschen Veterinärrats vom 09.10.13).

Aber bereits kurze Zeit darauf wurden die Probleme wieder deutlich. Anlässlich der Untersuchung von Fischmehlproben auf Milzbrandkeime fiel das Gutachten eines Hamburger Labors positiv, das des Hygienischen Institutes dagegen negativ aus. Das Medizinalamt beauftragte daraufhin das Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule Berlin mit einem Obergutachten, zumal die Untersuchungen des Bremer Hygienischen Instituts bereits in mehreren Fällen, in denen der Kreistierarzt oder die Schlachthoftierärzte Milzbrand nachweisen konnten, negativ ausfielen. Der Gesundheitsrat beschwerte sich daraufhin über die Nachprüfung des Gutachtens des Hygienischen Instituts über das Nichtvorhandensein von Viehseuchen durch nichtbremische Stellen, woraufhin das Medizinalamt vorschlug, Obergutachten in vergleichbaren Fällen künftig von den Tierärzten des Schlachthofes anfertigen zu lassen. In diesem Falle wäre es dann aber, nach Ansicht des Medizinalamtes, einfacher, die Schlachthofverwaltung sofort mit dem Gutachten zu beauftragen, zumal dann sicher ausgeschlossen wäre, daß das Hygienische Institut sich wieder durch die Anforderung eines Obergutachtens beleidigt fühlte (HBSt 3-M.1.u.Nr.171 Bericht des Dezenten des Medizinalamts SCHULZE an den Bremer Bürgermeister vom 07.08.1914).

Da eine Lösung dieser Kompetenzprobleme unumgänglich war, wurde in der folgenden Zeit der Staatstierarzt immer stärker als Sachverständiger der Medizinalkommission des Senats für das Veterinärwesen eingesetzt (HERZER, 1981).

Als dem Verein bremischer Tierärzte, dessen Vorsitz Christian ELSÄSSER übernommen hatte, bekannt wurde, daß 1915 eine Neubearbeitung der Medizinalordnung geplant war, wandte sich ELSÄSSER an die Medizinalkommission, um an die Eingabe der Tierärzte aus dem Jahre 1913 zu erinnern und darum zu bitten, daß die Tierärzte in gleichem Maß wie die Humanmediziner an den Vorbereitungen für die neue Medizinalordnung beteiligt werden (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben des Vereins bremischer Tierärzte an die Medizinalkommission vom 18.01.1915).

In dem ersten Entwurf der neuen Medizinalordnung, die anlässlich der Zusammenlegung von zwei Deputationen erlassen werden sollte, war vorgesehen, die bisherige Behördenorganisation zu erhalten, da sich diese im allgemeinen bewährt hatte. Der Kreis der fachwissenschaftlichen Mitglieder des Gesundheitsrats sollte dagegen erweitert werden. Unter Bezug auf die Eingabe des Vereins bremischer Tierärzte, dessen Wünsche zum Teil bereits auf dem Verwaltungsweg erfüllt worden waren, wurde die Einrichtung eines Veterinärrates für Bremen überlegt. Diese Überlegung wurde dann aber verworfen, da der Gesundheitsrat die oberste Fachinstanz bei der Erörterung aller Fragen des

Gesundheitswesens bleiben sollte. Durch den Aufschwung der tierärztlichen Wissenschaft wurde aber andererseits eine stärkere Vertretung der Tierärzte im Gesundheitsrat erforderlich, so daß der Staatstierarzt zum ordentlichen fachwissenschaftlichen Mitglied des Gesundheitsrats mit Stimmrecht in allen das Veterinärwesen betreffenden Fragen ernannt werden sollte. Durch diese Ernennung erhielt der Staatstierarzt automatisch die Aufgabe eines Spezialreferenten des Gesundheitsrates und der vom Gesundheitsrat beratenen Behörden, die von den Tierärzten bisher vermißt wurde. Ferner war in dem Entwurf vorgesehen, auch einen praktischen Tierarzt zum spezialwissenschaftlichen Mitglied des Gesundheitsrats zu ernennen, um den tierärztlichen Einfluß in dessen Ausschuß für das Veterinärwesen zu verstärken und den Staatstierarzt gegebenenfalls zu vertreten. Um aufgetretene Kompetenzüberschreitungen zu beseitigen, sollten die Aufgaben des Geschäftsführers des Gesundheitsrats genauer von denen der Kreisärzte und auch der Kreistierärzte abgegrenzt und mehr auf die Oberaufsicht über die Kreisärzte und Beratung der oberen Medizinalbehörden beschränkt werden. Die weiteren geplanten Änderungen betrafen entweder nur die Fassung oder waren von geringerer Bedeutung (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 7 und 8).

Der Gesundheitsrat war mit diesem Entwurf nicht einverstanden, da ihm seiner Meinung nach die Grundlage für die Arbeit entzogen und die öffentliche Gesundheitspflege verstärkt zur Aufgabe der Polizeibehörde wurde. Die Mitglieder des Gesundheitsrats befürchteten ferner, daß der Gesundheitsrat von einer Behörde mit eigener Initiative zu einem Kollegium von Sachverständigen, die gefragt werden können, herabgesetzt würde. Da aber durch den Ersten Weltkrieg ein Teil der Ärzte des Gesundheitsdienstes nicht mehr in Bremen und der verbliebene Teil durch andere Arbeiten stark beansprucht war, baten die Mitglieder des Gesundheitsrates, die Arbeit an der Medizinalordnung bis nach Kriegsende zurückzustellen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 11).

Anläßlich einer Besprechung der Medizinalkommission des Senats mit dem Gesundheitsrat erklärte sich letzterer mit der Ernennung des Staatstierarztes zum fachwissenschaftlichen Mitglied des Gesundheitsrats einverstanden, während die Medizinalkommission im übrigen der vom Gesundheitsrat angeregten Vertagung der Beratungen bis nach Kriegsende zustimmte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 14).

Nach Ende des Krieges drängte dann der Gesundheitsrat selbst auf eine schnelle Beseitigung der Mißstände im Gesundheitswesen, da diese so groß geworden waren, daß selbst wichtige Arbeiten liegen blieben. Der Gesundheitsrat arbeitete auch selbst einen Entwurf über die

Gestaltung des Gesundheitswesens aus, der vorsah, daß zwar die oberen Verwaltungsbehörden, nämlich die Deputation für das Gesundheitswesen und die Medizinalkommission, erhalten blieben, aber für die Bearbeitung der anfallenden Aufgaben ein von einem Arzt geleitetes Gesundheitsamt eingerichtet werden sollte. Die Frage, ob ein Vertreter der Tierärzte als außerordentliches Mitglied, das in allen sein Fach betreffenden Fragen stimmberechtigt war, in dem zu schaffenden Gesundheitsamt mitarbeiten sollte, sollte im Einvernehmen mit den Tierärzten geprüft werden (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 26).

Die nach dem Ersten Weltkrieg stattfindenden Bemühungen, den Beamtenapparat zu vereinfachen, nutzte der Staatstierarzt, um auf die Zwecklosigkeit des Gesundheitsrats als Instanz zwischen der Medizinalkommission des Senats und dem Staatstierarzt hinzuweisen. Da die Mitglieder des Gesundheitsrats keine Ahnung von den tierärztlichen Angelegenheiten hatten und die Fragen deshalb sowieso vom Staatstierarzt bearbeitet wurden, verlangsamte der Gesundheitsrat als Zwischeninstanz nur den gesamten Ablauf. Der Staatstierarzt bat aus diesem Grund die Medizinalkommission, zukünftig die fraglichen Schriftstücke direkt an ihn zu schicken. Diese Bitte konnte nicht erfüllt werden, obwohl bereits in den meisten Fällen schon so verfahren worden war, da der Gesundheitsrat als Berater der Medizinalkommission für das Medizinalwesen nicht völlig ausgeschlossen werden konnte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I Schreiben des Staatstierarztes KÖRNIG an die Medizinalkommission vom 30.05.1919 und Aktennotiz von Senator WELLMANN vom 05.06.1919).

Die vom Gesundheitsrat auf Bitte der Deputation für das Gesundheitswesen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 29) ausgearbeitete Vorlage für eine Änderung der Medizinalordnung beinhaltete dann aber lediglich die Vorschriften über den Aufbau des Gesundheitswesens, während andere Einzelheiten über Dienstanweisungen oder Senatsverordnungen geregelt werden sollten (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 30). Dieser Entwurf sah aber auch die Einrichtung eines ärztlich geleiteten Gesundheitsamtes als ausführende Behörde vor, das unter der Leitung der Deputation für das Gesundheitswesen und der Medizinalkommission stehen sollte. Dabei ließ der Gesundheitsrat aber offen, ob das Veterinärwesen und die Überwachung der Nahrungs- und Genußmittel in dieses Gesundheitsamt mit einbezogen werden sollten. Zu dem Thema sollten, nach Ansicht des Gesundheitsrats, die Vertreter der beamteten Tierärzte und Chemiker befragt und dann möglichst ihrem Wunsch entsprochen werden, da es schlecht wäre, Beamtengruppen gegen deren Willen in eine Behörde einzugliedern. Sollten das Veterinärwesen und die Überwachung der Nahrungs- und

Genußmittel jedoch eingegliedert werden, so würde die Schaffung einer eigenen Abteilung unter der Leitung eines Tierarztes oder Chemikers notwendig (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 31 und 32).

Aus Hamburg, an welches sich Bremen gewandt hatte, erhielt man den Rat, das Veterinärwesen unbedingt dem Gesundheitsamt anzugliedern (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 34 und 46).

Auch die Bremer Ärzte und Tierärzte nahmen zu dem Entwurf des Gesundheitsrats Stellung. Während der Ärztliche Verein weitgehend mit dem Entwurf einverstanden war und sich lediglich für eine Eingliederung der Nahrungsmittelhygiene und des Veterinärwesens unter weitgehender Selbständigkeit dieses Dezernats aussprach (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 41), war der Verein bremischer Tierärzte in keiner Weise mit dem Entwurf einverstanden. Im Gegensatz zum Gesundheitsrat fanden nun die Tierärzte die Mängel der bestehenden Medizinalordnung nicht so groß, als daß diese schleunigst geändert werden müßte und arbeiteten deshalb selber an einer Denkschrift über die "Änderung des veterinären Gesundheitswesens" (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil I 42 und 43). An der Stellungnahme zum Entwurf des Gesundheitsrats beteiligten sich neben dem Staatstierarzt, dem Verein praktischer Tierärzte und dem Verein der beamteten Tierärzte, für den ELSÄSSER unterschrieb, auch die Chemiker, Apotheker, Zahnärzte und Verwaltungsbeamten, die sich alle gegen den Entwurf aussprachen.

Die vom Gesundheitsrat in dem Begleitschreiben zum Entwurf erwähnten Kompetenzschwierigkeiten wurden nach Meinung dieser Gruppen von dem Gesundheitsrat selbst verursacht, da dieser bei allen Aufgaben als der Medizinalkommission beigeordnetes fachmännisches Kolleg lediglich begutachtend, beratend und berichtend und nicht als ausführende Behörde tätig sein sollte. Zu Reibungen kam es, da der Geschäftsführer des Gesundheitsrats seit Jahren versuchte, behördliche Befugnisse zu erhalten und den Gesundheitsrat zur ausführenden Behörde zu machen, wodurch es zu Eingriffen in die Aufgaben anderer Stellen kam. Die Unterzeichner der Stellungnahme waren der Ansicht, daß für eine Vereinheitlichung des Gesundheitswesens keine Neuorganisation notwendig sei, sondern es ausreichte, dem Gesundheitsrat und dessen Geschäftsführer ihren gesetzlich vorgesehenen Aufgabenkreis zu verdeutlichen. Der Entwurf des Gesundheitsrats brachte auch keine Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, da schon die obere Verwaltungsbehörde weiterhin in Deputation und Medizinalkommission getrennt blieb und auch die Veterinär-

und Nahrungsmittelpolizei in dem Entwurf fehlte. Die tierärztlichen und chemischen Beamten wollten aber nicht einem, wie es der Gesundheitsrat formulierte, ärztlich-fachmännischen Leiter unterstellt werden, da Ärzte mit der Nahrungsmittelpolizei und der Veterinärpolizei lediglich am Rande zu tun hatten. Außerdem erleichterte die bisherige Zusammenfassung dieser Gebiete beim zur Polizei gehörenden Medizinalamt die erforderliche Kooperation mit der Polizei. Die Arbeitsgemeinschaft lehnte den Entwurf des Gesundheitsrats zur Schaffung eines Gesundheitsamtes aus diesen Gründen ab und empfahl auch dem Gesetzgeber, den Entwurf abzulehnen (HBSt 3-M.1.a.Nr. 130 Teil II 54).

Zu der Besprechung über die Neuregelung des Gesundheitswesens wurde auch der Verein der beamteten Tierärzte Bremens eingeladen, einen Vertreter zu entsenden. Dieses Vorgehen wurde aber vom Verein, dessen Schreiben von ELSÄSSER unterzeichnet wurde, kritisiert, da die Mitglieder nicht nur mit einer deutlich größeren Anzahl an Vertretern der Humanmedizin, sondern auch noch mit einem aus Hamburg hinzugezogenen Arzt rechneten. Die tierärztliche Standesvertretung bat aus diesem Grund den Senat um dasselbe Recht, neben mehreren Bremer Vertretern auch einen auswärtigen Standesvertreter hinzuzuziehen, wobei es sich bei letzterem um Prof. SCHMALTZ aus Berlin handelte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 56). Diese Bitte scheint aber abgelehnt worden zu sein, denn an den Sitzungen der Deputation für das Gesundheitswesen nahm kein auswärtiger Tierarzt teil (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 58 93b und 64).

Anläßlich dieser Besprechung des vom Gesundheitsrat ausgearbeiteten Entwurfs in der Deputation für das Gesundheitswesen, an der auch Vertreter der beteiligten Stellen teilnahmen, vertraten der Staatstierarzt KÖRNIG und Christian ELSÄSSER die tierärztliche Position. KÖRNIG wies auf den Aufschwung des Veterinärwesens seit der Jahrhundertwende hin und forderte, daß der Staatstierarzt der Chef aller Veterinärangelegenheiten werden müsse. ELSÄSSER führte weiter aus, daß die Tierärzte nicht gegen eine Vereinheitlichung des Gesundheitswesens seien. Im Gegensatz zur Ärzteschaft, die für eine Einbeziehung der Tierärzte und Nahrungsmittelchemiker in das geplante ärztlich geleitete Gesundheitsamt stimmte, gehörten die Tierärzte ihrer Ansicht nach wohl zum Gesundheitswesen, aber nicht in das Gesundheitsamt, da sie dort einer anderen Fachrichtung unterstellt wären. Das Beschauamt für ausländisches Fleisch unterstand aber bereits dem Hauptzollamt, während die Fleischschau den Tierärzten durch Reichsgesetz übertragen war. ELSÄSSER sprach sich deshalb gegen die Bestellung eines Arztes als Fachkontrolleur für die Fleischschau und die

Vermischung des Veterinärwesens mit der Nahrungsmittelchemie, welche nichts miteinander zu tun hätten, aus. "Wir streben an, gleichberechtigt neben der humanen Medizin wirken zu können, aber nicht unter das Gesundheitsamt zu kommen. (...) Wir bekämpfen ein Gesundheitsamt mit einem Arzt an der Spitze nicht, wir wollen aber eine selbständige Abteilung mit einem Tierarzt als Leiter." Die Nahrungsmittelchemiker, die ebenfalls nicht in ein ärztlich geleitetes Gesundheitsamt eingegliedert werden wollten, schlugen deshalb vor, an die Spitze des Gesundheitsamts einen städtischen Beamten zu stellen, unter welchem ein Mediziner, ein Tierarzt und ein Chemiker selbständig nebeneinander arbeiten sollten. Der stellvertretende Geschäftsführer des Gesundheitsrats kritisierte deshalb, daß alle zunächst nur an sich selbst dächten, und dabei wäre es am wichtigsten, die Stellung des Fachmannes so zu gestalten, daß dieser wirklich Einfluß auf die Gestaltung des Gesundheitswesens bekäme. (HBSt 3-M.1.a.Nr. 130 Teil II 93b).

Eine zunächst gebildete Kommission zur Neuregelung des Gesundheitswesens (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 64) beschloß, daß die Nahrungsmittelpolizei und das Veterinärwesen in das geplante Gesundheitsamt einbezogen werden, aber ihre selbständigen Stellungen erhalten bleiben sollten. Die Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel sollte der Polizei unterstellt bleiben, aber das Gesundheitsamt bei diesen Fragen gutachterlich zu hören sein (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 65).

Daraufhin wurde von der Deputation für das Gesundheitswesen ein Referentenentwurf des Gesetzes über die Neuregelung des Gesundheitswesens ausgearbeitet. Der Grundgedanke dieses Referentenentwurfs war, eine Vereinheitlichung der Verwaltung des Gesundheitswesens, soweit es die menschliche Gesundheit betraf, zu erreichen, wobei aber die bewährten oberen Verwaltungsbehörden, die Deputation und die Medizinalkommission, beibehalten werden sollten. Zu diesem Zweck sah der Gesetzesentwurf die Einrichtung eines Gesundheitsamts als verwaltende städtische Behörde vor. Um eine enge Verbindung zwischen oberen und unteren Verwaltungsbehörden sicherzustellen, sollte der Präsident des Gesundheitsamts Mitglied der Medizinalkommission des Senats und damit auch der Deputation für das Gesundheitswesen werden. Das Veterinärwesen und die Nahrungsmittelchemie sollten nicht in das Gesundheitsamt einbezogen werden, sondern beim Medizinalamt verbleiben, da diese nicht in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben des geplanten Gesundheitsamtes standen. Der Staatstierarzt sollte zum ständigen Referenten der Medizinalkommission des Senats in fachtechnischen Fragen ernannt werden, um eine gute

Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu ermöglichen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 69) und zu 69).

Der Vertreter des zur Polizei gehörenden Medizinalamtes lehnte den Referentenentwurf ab, da durch diesen die Gesundheitspolizei zerrissen würde. Weiter befürchtete er, daß das Gesundheitsamt versuchen würde, seinen Machtbereich auszudehnen und die anderen am Gesundheitswesen beteiligten Fachwissenschaften unterzuordnen. So sah der Referentenentwurf vor, daß durch die Änderung der Medizinalordnung die Taxen für die Tierärzte auf Grund eines Gutachtens des ärztlichen Gesundheitsamts erlassen würden, ohne daß diesem Amt überhaupt ein Tierarzt angehörte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 70).

Der ärztliche Verein, der Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der von Tierärzten, Chemikern, Apothekern, Zahnärzten und Verwaltungsbeamten gebildeten Arbeitsgemeinschaft entsandte, versuchte die Arbeitsgemeinschaft von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens mit den Ärzten zur Bildung eines erweiterten Gesundheitsamtes zu überzeugen. Nachdem dieser Versuch scheiterte, sah sich der ärztliche Verein, wie auch der Gesundheitsrat, auf Grund des Widerstandes der Tierärzte und Chemiker nicht in der Lage, eine solche Erweiterung des geplanten Gesundheitsamtes zu befürworten (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 75).

Auch Christian ELSÄSSER äußerte in einem Schreiben an die Deputation für das Gesundheitswesen seine Meinung zu der geplanten Neuregelung des Gesundheitswesens. Eine Lösung des Veterinärwesens von der Polizei war seiner Ansicht nach überhaupt nicht möglich, da die Polizei unter der Bezeichnung Medizinalamt nur als ausführende Behörde für die im Reichsviehseuchengesetz und Fleischbeschauengesetz aufgeführten Aufgaben in Frage kam. Ansonsten unterstand das Veterinärwesen in Bremen der Medizinalkommission als oberster Verwaltungsbehörde und hatte keine Verbindung zur Polizei. Obwohl ELSÄSSER im Namen der von ihm vertretenen Standesorganisation, dem Verein beamteter Tierärzte, bei jeder Gelegenheit klare Vorschläge für die Einrichtung eines Gesundheitsamts bzw. die Neuregelung des Gesundheitswesens gemacht hatte, schilderte er noch einmal in groben Zügen die von ihm vorgeschlagene Organisation des Gesundheitswesens mit Einschluß der Veterinärmedizin und der Nahrungsmittelchemie. Die Medizinalkommission sollte danach als oberste Verwaltungsbehörde bestehen bleiben. Für die weitere Gliederung waren zwei Möglichkeiten denkbar. Der erste Vorschlag beinhaltete, daß der Medizinalkommission direkt ein Gesundheitsamt mit einem ärztlichen Referenten, ein Veterinäramt mit einem

tierärztlichen Referenten und ein chemisches Nahrungsmittelamt mit einem Nahrungsmittelchemiker als Leiter unterstellt würden. Der andere Vorschlag sah ein einheitliches Gesundheitsamt mit einem Verwaltungsbeamten an der Spitze vor, das aus einer ärztlichen, einer tierärztlichen und einer nahrungsmittelchemischen Abteilung bestand. Beide Vorschläge ermöglichten, daß die Vertreter der einzelnen Fachwissenschaften sich direkt an die nächsthöhere Instanz wenden konnten, ohne daß ein Arzt als Vorgesetzter dazwischengeschaltet war. Um seine Forderungen nach Beendigung der Bevormundung der Veterinärmedizin durch die Humanmedizin zu stützen, wies Christian ELSÄSSER auf den durch die bisherige Regelung entstandenen schlechten Ruf des Bremer Veterinärwesens außerhalb Bremens und bei den Reichsbehörden sowie dessen zu erwartende negative Auswirkung auf die Viehimporte hin, bei denen Bremen in Konkurrenz zu Hamburg stand (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil II 78).

Noch bevor die Überlegungen über die Einrichtung eines Gesundheitsamts unter Einbeziehung des Veterinärwesens abgeschlossen wurden, verstarb 1921 der Staatstierarzt. Das löste erneut eine Diskussion über die von den Tierärzten bereits 1913 erbetene Neuorganisation des Veterinärwesens aus. So sprachen sich die praktischen Tierärzte, die für die Besetzung der Veterinärreferentenstelle einen Tierarzt von außerhalb am geeignetsten hielten, für die vorläufige Besetzung der Kreistierarztstelle mit dem bisherigen Assistenten des Staatstierarztes bis zur Neuordnung des Gesundheitswesens aus (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben des Vereins praktischer Tierärzte an die Medizinalkommission vom 11.11.1921).

Der Verein der beamteten Tierärzte, dessen Vorsitz ELSÄSSER inzwischen abgegeben hatte, stimmte dagegen für eine Trennung der Kreistierarztstelle von der Stelle des Referenten für das Staatsveterinärwesen bei der Medizinalkommission. Er forderte weiterhin eine Berücksichtigung der Bremerhavener Tierärzte bei der notwendigen Neubesetzung der Prüfungskommission für Fleischbeschauer. Für die Referentenstelle wurde Christian ELSÄSSER vorgeschlagen, da dieser nicht nur mit den lokalen Verhältnissen vertraut, sondern auch außerhalb Bremens, insbesondere bei den Reichsbehörden, bekannt war und ein gewisses Ansehen besaß (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben des Vereins beamteter Tierärzte Bremens an die Medizinalkommission vom 13.11.1921). Auch eine Gruppe die sich "Die im Staatsdienst stehenden Tierärzte Bremens" nannte und der die Tierärzte des Beschauamtes für ausländisches Fleisch angehörten, äußerte sich zu der Problematik der Stellenbesetzung. Diese Gruppe befürwortete die Einrichtung einer Kommission zur Beratung wichtiger Fragen,

die aus je einem Vertreter der Inland- und Auslandfleischbeschau und der praktischen Tierärzte sowie dem Kreistierarzt bestehen sollte, für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des Gesundheitswesens (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben der im Staatsdienst stehenden Tierärzte Bremens an die Medizinalkommission vom 26.11.1921).

Für die Besetzung der Kreistierarztstelle und der Stelle eines Beirates des Gesundheitsrats schlugen die Tierärzte des Beschauamtes kurze Zeit später aber dann doch den bisherigen Assistenten des Staatstierarztes vor und begründeten diesen Vorschlag unter anderem damit, daß dieser sich bisher nicht so engagiert hätte, als daß es bei Verhandlungen mit anderen am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen zu Problemen führen könnte (HBSt 3-M.1.a.Nr.112 Schreiben der Tierärzte des Beschauamtes an die Medizinalkommission vom 08.12.1921).

Christian ELSÄSSER selbst wandte sich direkt an die Medizinalkommission und erklärte, daß er glaube, die meisten Anrechte auf die Stellung des Beirates beim Gesundheitsrat und des Referenten für die Medizinalkommission sowie die Stellung als Vorsitzter der Prüfungskommission für Fleischbeschauer zu haben (HBSt 4,10-Akz.1-440 5).

Die Medizinalkommission entschloß sich, dem Senat den bisherigen Assistenten des Staatstierarztes für die Kreistierarztstelle und ELSÄSSER, den sie für besonders geeignet hielt, für die Wahrnehmung der Staatstierarztgeschäfte vorzuschlagen. Nach der Übertragung der Staatstierarztgeschäfte auf ELSÄSSER müßte dieser von der Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsrats auch zu dessen Beirat ernannt werden. Die geplante Ernennung ELSÄSSERS zum Beirat sollte deshalb dem Gesundheitsrat mitgeteilt werden (HBSt 4,10-Akz. 1-440 17 und Blatt 34f). Christian ELSÄSSER erklärte sich sogar bereit, die Funktion des Staatstierarztes ohne eine zusätzliche Vergütung zu übernehmen (HBSt 4,10-Akz. 1-440 Blatt 32).

Neben dieser Diskussion über die Organisation des Veterinärwesens wurde weiter an einer neuen Medizinalordnung gearbeitet. Im 1922 entstandenen Referentenentwurf mit den Änderungen der ersten Lesung der Kommission für das Gesundheitsamt war eine Aufnahme des Veterinärwesens und der Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln in das Gesundheitsamt wiederum nicht vorgesehen. Bei der Prüfung dieser Frage wurde die Aufnahme des Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle als Belastung für das geplante Gesundheitsamt angesehen, da diese nicht im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben des Gesundheitsamtes standen. Ein weiterer wichtiger Grund für diese Entscheidung war der Umstand, daß die Nahrungsmittel- und die Veterinärpolizei auf Grund

von Reichsgesetzen nicht von der Polizeidirektion getrennt werden konnten. Die Verbindung mit den Gesundheitsbehörden war aber dadurch gewährleistet, daß die Medizinalkommission weiter die obere Verwaltungsbehörde des Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle bleiben sollte.

Trotz der Kritik der Tierärzte enthielt auch dieser Referentenentwurf die Vorschrift, daß die Taxen der Tierärzte vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsamtes erlassen werden sollten. Dies bedeutete, da kein Tierarzt am Gesundheitsamt beteiligt war, daß der Senat die Tierarzttaxen ohne einen Tierarzt dazu zu hören erlassen konnte.

Auf einem anderen Gebiet sah der Entwurf eine Gleichstellung der Tierärzte mit der Humanmedizin vor, denn da der Berufsverband der Tierärzte eine solche anstrebte, bestand nach Ansicht der Kommission für das Gesundheitsamt kein Grund, die Tierärzte durch die Gewährung des Dispensierrechts gegenüber den Ärzten zu bevorzugen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil III 102 und 103).

Wieder bildeten die Tierärzte, Zahnärzte, Chemiker, Staatsverwaltungsbeamten, Medizinalämter, der Kreisarzt und der Kreistierarzt eine Arbeitsgemeinschaft, um gemeinsam eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf auszuarbeiten (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil III 108).

Der Gesundheitsrat lehnte diesen Referentenentwurf ab, da dieser, obwohl er als wesentlicher Fortschritt angesehen wurde, den ärztlichen Forderungen nicht genügte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil III 127).

Der Verein bremischer Tierärzte und der Verein beamteter Tierärzte, für den Christian ELSÄSSER unterzeichnete, gaben sowohl eine gemeinsame als auch von der Arbeitsgemeinschaft unabhängige Stellungnahmen ab. In letzterer begrüßten sie ausdrücklich, daß in dem Referentenentwurf nicht beabsichtigt war, das Veterinärwesen in das Gesundheitsamt einzubeziehen. Damit wurde zwar dem Wunsch der Bremer Tierärzteschaft, die Veterinärmedizin nicht der Humanmedizin zu unterstellen, entsprochen, aber als negativ empfand man, daß das Veterinärwesen bei der Neuordnung des Gesundheitswesens so nebensächlich behandelt wurde und eine Regelung im Entwurf der neuen Medizinalordnung nicht vorgesehen war. Der nur in der Begründung des Entwurfs erläuterte vorgesehene Zusammenhang über die Medizinalkommission als obere Verwaltungsbehörde des Veterinärwesens und der anderen Gesundheitsbehörden war den Tierärzten zu vage. Als zu ungenau formuliert wurde auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der

Medizinalkommission, dem Gesundheitsamt Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung zu übertragen, empfunden, da nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, daß diese Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens lagen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen sah die Tierärzteschaft darin und in weiteren ähnlich ungenauen Formulierungen eine große Gefahr der Dominanz durch das Gesundheitsamt, so daß sie jeden Entwurf ablehnten, der diese Möglichkeit offen ließ. Gleichzeitig forderte sie, daß mit der Schaffung eines Gesundheitsamts auch die Neuordnung des Veterinärwesens durchgeführt würde. Den allerentschiedensten Protest legten die Tierärzte gegen das im Entwurf vorgesehene Verfahren zur Festlegung der Taxen ein, da dabei ein Arzt Gutachter für die tierärztlichen Taxen sein sollte. Auch die vorgesehene Abschaffung des Dispensierrechts der Tierärzte fand bei diesen keine Anhänger. Die Tierärzte sahen sich gegenüber den Ärzten nicht im Vorteil, sondern gaben vielmehr an, daß die Möglichkeit, Arzneimittel abzugeben, den Tierärzten nur im Interesse der Tierbesitzer verliehen worden sei, um eine sofortige Verfügbarkeit der Medikamente und eine persönliche Verabreichung durch die Tierärzte zu gewährleisten (HBSt 3-M.1.a.Nr. 130 Teil III 135). Auch in der von der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Entgegnung zu dem Referentenentwurf wurden diese Kritikpunkte angeführt. Sie lehnte den Entwurf sogar insgesamt ab, da die Formulierung der Paragraphen die Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes nicht klar genug eingrenzten und die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Gruppen auf Grund der von ihnen gemachten bisherigen Erfahrungen befürchteten, daß das Gesundheitsamt versuchen würde, seinen Einflußbereich zu vergrößern. Durch den Umstand, daß einerseits die meisten der Punkte bereits bei dem vorhergehenden Entwurf kritisiert worden waren und andererseits keine der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Organisationen zu den Vorarbeiten und Beratungen der Kommission hinzugezogen wurde, sondern lediglich innerhalb kürzester Zeit zu dem fertigen Entwurf Stellung nehmen sollte, entstand innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Eindruck, daß die Kommission wenig Interesse daran hatte, die Erfahrungen und Sachkunde der Arbeitsgemeinschaft einfließen zu lassen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil III 136). In dem folgenden Entwurf der neuen Medizinalordnung, welcher von der Medizinalkommission stammte, wurde versucht, die Wünsche der verschiedenen Parteien zu erfüllen. So sah dieser Entwurf vor, daß sich die Medizinalkommission als obere Verwaltungsbehörde aus Senatoren, dem Präsidenten des Gesundheitsamtes und sonstigen vom Senat berufenen Beamten zusammensetzen sollte. Der Medizinalkommission wurden der Landestierarzt und

der Direktor des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes als fachmännische Berater beigeordnet, welche auch berechtigt sein sollten, an den Sitzungen der Deputation für das Gesundheitswesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben des Gesundheitsamtes, das die Geschäftsstelle der Medizinalkommission und der Deputation für das Gesundheitswesen darstellte, wurden auf die Bereiche eingegrenzt, die nicht der Zuständigkeit der Gesundheitspolizeibehörde, also die Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und eventuelle Durchführung von Maßnahmen, oder Angelegenheiten der Veterinärmedizin oder Nahrungsmittelchemie waren. So wurde bei der Zusammenstellung der Zuständigkeiten des geplanten Gesundheitsamts ausdrücklich aufgeführt, daß zu diesen nicht die Aufsicht über die Veterinärquarantäne, die Führung des amtlichen Verzeichnisses der Tierärzte und Chemiker sowie die Beseitigung von Tierkadavern gehörten. Auch die Stellung des Landestierarztes und der Kreistierärzte war in dem Entwurf enthalten. Der Landestierarzt, der die kreistierärztliche Prüfung bestanden haben sollte, hatte der Medizinalkommission Gutachten und Berichte zu erstatten und auch unaufgefordert bei dieser Verwaltungsmaßnahmen oder Gesetze anzuregen, die ihm zur Verbesserung der bestehenden gesundheitlichen Zustände und Einrichtungen geeignet oder erforderlich erschienen. Die Kreistierärzte, die fachmännische Berater der Gesundheitspolizeibehörden waren, hatten dem Landestierarzt Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Analog zu den staatlich angestellten Ärzten war dem Landestierarzt und den Kreistierärzten die Privatpraxis mit Ausnahme der konsultativen Praxis verboten. Im Gegensatz zu dem vorhergehenden enthielt der Entwurf der Medizinalkommission wieder das Dispensierrecht für Tierärzte, so daß es diesen erlaubt war, Arzneimittel an von ihnen behandelte Tiere abzugeben (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil III 157).

Auch zu dem Entwurf der Medizinalkommission gab die Polizeidirektion eine Stellungnahme ab, in der sie die Befürchtung äußerte, daß die Einrichtung des Gesundheitsamts zu teuer wäre und die Gesundheitspolizei dabei zerrissen würde. Weiter kritisierte sie, daß der Landestierarzt und die Kreistierärzte die kreistierärztliche Prüfung lediglich bestanden haben sollten und forderten ein Verbot der konsultativen Praxis für Beamte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 159).

Entgegen einer Empfehlung der Finanzkommission des Senats (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 163) wurden die Arbeiten an der Medizinalordnung aber nicht zurückgestellt, sondern die Medizinalkommission und der Senatsvertreter in der Deputation für das Gesundheitswesen

erarbeiteten den Entwurf der Medizinalordnung von 1924, der von dem Ausschuß der Deputation für das Gesundheitswesen für das Gesundheitsamt genehmigt wurde. Dieser Entwurf beinhaltete sowohl Elemente des Entwurfs von 1922 als auch von dem von 1923. So war im Entwurf von 1924 die Zusammensetzung der Medizinalkommission und die Funktion des Landestierarztes als deren fachmännischer Berater nicht mehr aufgeführt. Die Eingrenzung der Aufgaben des Gesundheitsamts wurde auf die Bearbeitung der Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege mit Ausnahme der den Polizeibehörden überwiesenen und den veterinärmedizinischen und nahrungsmittelchemischen Angelegenheiten eingeschränkt, wobei diese Begrenzung nur galt, sofern bei den beiden letzteren nicht eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit bestand. Aus dem Entwurf von 1923 wurden auch die Vorschriften bezüglich des Landestierarztes und der Kreistierärzte sowie das Dispensierrecht für Tierärzte übernommen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 191a).

Der Entwurf von 1924 wurde dann in der Deputation für das Gesundheitswesen beraten. An den Sitzungen der Deputation, bei denen Änderungsanträge zu dem Entwurf eingebracht wurden, nahmen auch Vertreter der Tierärzte und Chemiker teil. Die Tierärzte wurden dabei von einem praktischen Tierarzt für den Verein bremischer Tierärzte und Christian ELSÄSSER vertreten, wobei letzterer bei der ersten Sitzung von dem I. Tierarzt des Schlachthofes vertreten wurde. Der Vertreter des Vereins bremischer Tierärzte beantragte, in die Verordnung aufzunehmen, daß die Medizinalkommission auch die obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für Veterinärangelegenheiten darstelle. Von den Tierärzten und dem Chemiker wurde weiter ein Antrag eingebracht, daß Behörden, die Maßnahmen oder Einrichtungen auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Aufgaben und denjenigen der Nahrungsmittelchemie treffen wollten, nicht vorher das Gesundheitsamt gutachterlich hören mußten. Neben diesen Anträgen wurde noch der Antrag eingebracht, daß das Chemische Untersuchungsamt und die Beschauämter für ausländisches Fleisch der Deputation für das Gesundheitswesen unterstellt werden sollten, wobei dieser Antrag nicht von den tierärztlichen Vertretern stammte, aber laut Protokoll von ELSÄSSERS Vertreter und dem Chemiker unterstützt wurde (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 174). Hierbei handelte es sich aber um einen Fehler in dem Sitzungsprotokoll, in dem darüber hinaus auch einige Anträge fehlten, da die Vertreter der Tierärzte und Chemiker den Antrag nicht unterstützt hatten. In Wirklichkeit war von den beiden der Antrag eingebracht worden, bei Unterstellung des Chemischen

Untersuchungsamtes und der Beschauämter für ausländisches Fleisch unter die Deputation für das Gesundheitswesen die Vertreter des Landesuntersuchungsamtes der Veterinärmedizin für ihre Fachangelegenheiten mit den selben Rechten auszustatten, die der Präsident des Gesundheitsamtes erhalten sollte (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 175).

Bei der Beschlußfassung der Ersten Lesung der Paragraphen 1-9, an der kein Vertreter der Tierärzte teilnahm, wurden alle Anträge der tierärztlichen Vertreter abgelehnt (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 185). An den folgenden Sitzungen nahm Christian ELSÄSSER als einziger Vertreter der Tierärzte teil, da der Vertreter des Vereins bremischer Tierärzte, trotz der Bitte des Vereins, ihn wieder einzuladen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 179), nicht mehr hinzugezogen wurde. Anlässlich der Beratung des Paragraphen, in dem die Aufgaben der Polizeibehörden geregelt wurden, beantragte ELSÄSSER, daß die in diesem vorgesehene Absprache der Polizeibehörden mit dem Gesundheitsamt auch auf den Landestierarzt oder den Direktor des Chemischen Untersuchungsamtes ausgedehnt werden sollte. Diesen Antrag zog ELSÄSSER jedoch zugunsten eines Antrags auf Streichung dieser Formulierung zurück, welcher auch angenommen wurde. Darüber hinaus beantragte er, die Kreistierärzte nicht als veterinärpolizeiliche, sondern als veterinärmedizinische Sachverständige der Polizeibehörden zu definieren, was ebenfalls angenommen wurde (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 186). Die folgenden Paragraphen betrafen die Medizinalbeamten, zu denen der Landestierarzt, die Kreistierärzte und die tierärztlichen Direktoren und beamteten Tierärzte der Medizinalanstalten gehörten. Christian ELSÄSSER beantragte auch, die Schlachthoftierärzte als Medizinalbeamte aufzuführen, aber dieser Antrag wurde zurückgestellt. Aus den Paragraphen über den Landestierarzt und die Kreistierärzte wurden auf einen Antrag hin die Sätze über deren Aufgaben gestrichen. Anlässlich der Beratung der Vorschriften über die Medizinalanstalten wurde beantragt, daß die Beschauämter für ausländisches Fleisch und das Chemische Untersuchungsamt analog zu den anderen Medizinalanstalten der Deputation für das Gesundheitswesen unterstellt werden sollten. In diesem Fall hielt ELSÄSSER es dann aber für notwendig, daß die Vertreter der Veterinärmedizin und der Nahrungsmittelchemie mit denselben Rechten wie der Präsident des Gesundheitsamts ausgestattet werden. Auch dieser Antrag wurde zurückgestellt (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 187).

Bei der Beratung der Paragraphen über die Medizinalpersonen, zu denen auch die Tierärzte gehörten, war dann auch der Vertreter des Vereins bremischer Tierärzte wieder anwesend.

Bereits vor der Beratung dieser Paragraphen hatte sich der Verein Bremer Apotheker an die Medizinalkommission des Senats gewandt und sich für eine Streichung des Dispensierrechts der Tierärzte ausgesprochen. Dieses Recht war nach Ansicht der Apotheker nicht notwendig, da es in Bremen genug Apotheken gab und ländliche Apotheken durch den Fortfall der Tierarzneien sogar in ihrem Bestehen gefährdet würden (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 183). Anlässlich der Beratung des Entwurfs der Medizinalordnung brachten die Vertreter der Apotheker diesen Wunsch als Anregung ein, worauf sich die beiden Vertreter der Tierärzte mit aller Entschiedenheit gegen dieses Anliegen aussprachen. Da sich die beiden Parteien bereit erklärten, sich untereinander über die Frage zu verständigen, wurde diese zurückgestellt. Eine Anregung ELSÄSSERS, in der Medizinalordnung aufzunehmen, wo die amtlichen Verzeichnisse der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte geführt werden sollten, wurde von den Deputationsmitgliedern gar nicht erst zum Antrag erhoben (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 188).

Neben diesen Änderungen gab es noch einen vertraulichen Abänderungsvorschlag für die 2. Lesung. Dieser sah zunächst nur vor, daß zu den hauptamtlichen Mitgliedern des Gesundheitsamts der Landestierarzt und ein weiterer Tierarzt zu den nebenamtlichen Mitgliedern zählen sollten. Die Aufsicht über das Veterinärwesen war in dem Änderungsvorschlag aber nicht bei den Aufgaben des Gesundheitsamts aufgeführt. Neben diesen für die Tierärzte interessanten Änderungen war das Dispensierrecht für die Tierärzte in dem Änderungsvorschlag nicht mehr enthalten. Arzneimittel durften demnach von Ärzten nur abgegeben werden, wenn die unverzügliche Anwendung beim Kranken erforderlich war, während die Abgabe durch Tierärzte nicht aufgeführt war. (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 193).

Zu dieser Zeit erfolgte eine Eingabe des Vereins bremischer Tierärzte an die Medizinalkommission, in der der Verein forderte dem jeweils dienstältesten beamteten Tierarzt in leitender Stellung die Berufsbezeichnung Landestierarzt zu verleihen. Außerdem sprach sich der Verein für die Einrichtung einer bremischen Tierärztekammer aus. (HBSt 3-M.1.f. Nr.34 Eingabe des Vereins bremischer Tierärzte vom 05.01.1927)

In seiner Funktion als Sachverständiger der Medizinalkommission in veterinärtechnischen Fragen nahm Christian ELSÄSSER zu dieser Eingabe der Tierärzte Stellung und führte aus, daß es sich bei dem Titel um keine Amtsbezeichnung handelte. Bezüglich der Einrichtung einer bremischen Tierärztekammer riet ELSÄSSER abzuwarten, bis der preußische Entwurf

von Bestimmungen über die Umgestaltung der Tierärztekammern fertiggestellt war (HBSt 3-M.1.f.Nr.34 Schreiben ELSÄSSERS an die Medizinalkommission vom 10.02.27).

In der Medizinalkommission wurde beschlossen, den Entwurf der Medizinalordnung von 1924 mit den Abänderungsvorschlägen für die 2. Lesung mit den verschiedenen beteiligten Kreisen zu besprechen. Wieder nahm Christian ELSÄSSER an diesen Besprechungen als Vertreter der Tierärzte teil. Als Ergebnis der Verhandlungen sollten nun auch die Veterinärmedizin und die Nahrungsmittelchemie in das Gesundheitsamt aufgenommen werden, woraufhin der Entwurf noch einmal überarbeitet wurde, ohne größere Änderungen vorzunehmen.

Im Mai 1927 plante die Medizinalkommission, daß die Medizinalordnung noch bevor die Bürgerschaft im Sommer 1927 Ferien machte, in der Deputation für das Gesundheitswesen und dem Senat verabschiedet werden und die Verhandlungen in der Bürgerschaft dann im Herbst stattfinden sollten (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 199 u. 200).

Vor der Verabschiedung durch die Deputation wurde die Medizinalordnung auf Basis des vertraulichen Abänderungsvorschlags bei einer Vorbesprechung über die Neuregelung des Gesundheitswesens noch einmal beraten. An dieser Sitzung nahmen zwar Vertreter der am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen, darunter der Gruppen der Arbeitsgemeinschaft, aber keine Bürgerschafts- oder Senatsmitglieder teil. ELSÄSSER wurde bei dieser Sitzung in seiner Funktion als Vertreter der Tierärzte von dem Bremer Kreistierarzt vertreten. Bei der Einzelberatung der Paragraphen wurde, wie bereits in den Vorgesprächen beschlossen, die medizintechnische Aufsicht über den Verkehr mit Arzneimitteln, Heilmitteln und Giften, die Nahrungsmittelversorgung und das Veterinärwesen zu den Aufgaben des Gesundheitsamts hinzugefügt. Des weiteren wurde beschlossen zu prüfen, ob der Abschnitt über die Medizinalbeamten nicht gestrichen werden sollte. Ebenfalls gestrichen werden sollte der Paragraph der Medizinalordnung, der Ärzte verpflichtete, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich so zu verhalten, daß sie sich dem Ansehen ihres Berufes würdig erwiesen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 201 u. 193 mit handschriftlichen Änderungen).

Diese beschlossenen Änderungen und auch die Streichung des Abschnitts bezüglich der Medizinalbeamten wurden in den abgeänderten Entwurf einer neuen Medizinalordnung für die 2. Lesung aufgenommen. In dem Entwurf wurden bei der Abgabe von Arzneimitteln auch wieder die Ärzte von den Tierärzten unterschieden, da letztere das Recht erhielten, für von ihnen behandelte Tiere Arzneimittel selbst zu dispensieren und abzugeben (HBSt

3-M.1.a.Nr.130 Teil I Abgeänderter Entwurf einer neuen Medizinalordnung für die 2. Lesung).

Wie von der Medizinalkommission geplant, wurde die neue Medizinalordnung im Sommer 1927 von der Deputation für das Gesundheitswesen beraten. Die Deputation beschloß, in die Medizinalordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß der Präsident des Gesundheitsamts Arzt sein sollte. Außerdem wurde beschlossen, daß die Beschauämter für ausländisches Fleisch und das Chemische Staatslabor der Deputation für das Gesundheitswesen unterstellt werden sollten. Mit diesen Änderungen wurde die Medizinalordnung von der Deputation für das Gesundheitswesen unter Verzicht auf eine weitere Lesung verabschiedet (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 204 u. 209 Entwurf der Medizinalordnung mit Änderungen).

Nach der Lesung im Senat, bei der lediglich ein Wort in dem Entwurf geändert wurde, gelangte der Entwurf der Medizinalordnung zur Beschlußfassung in die Bürgerschaft (HBSt 3-M.a.1.Nr.130 Teil IV 217). In der Begründung gab der Senat an, daß das Gesundheitsamt gegründet werden sollte, um der Gefahr der Zersplitterung und des Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeitens der verschiedenen am Gesundheitswesen beteiligten Stellen entgegenzuwirken und um dem Fortschritt der Wissenschaft gerecht zu werden. Der Entwurf war das Ergebnis der seit 1920 nicht mehr unterbrochenen Vorarbeiten für die neue Medizinalordnung, an der die verschiedenen Senatsdienststellen, die Deputation für das Gesundheitswesen und die am Gesundheitswesen interessierten Berufsstände und Vereinigungen in vielen Beratungen und Erörterungen mitgearbeitet hatten. Der Entwurf war im Vergleich zu der Medizinalordnung von 1901 wesentlich kürzer, da alle Bestimmungen, die in anderen Gesetzen bereits geregelt waren oder die besser auf dem Verordnungsweg geregelt wurden, nicht mehr enthalten waren. Die Regelung auf dem Verordnungsweg bot dabei den Vorteil, daß diese leichter geändert werden konnten und somit besser der Entwicklung anzupassen waren. Die neue Medizinalordnung sollte deshalb lediglich einen Rahmen darstellen, innerhalb dessen das Gesundheitswesen auf Grund der gesammelten Erfahrungen geregelt werden konnte. Die grundlegende Änderung, die der Entwurf vorsah, war die Einrichtung des Landesgesundheitsamts, welches nicht mehr, wie der Gesundheitsrat, nur ein fachmännischer Beirat der Medizinalkommission des Senats, sondern die Geschäftsstelle der Deputation für das Gesundheitswesen und der Medizinalkommission war. Um Kompetenzstreitigkeiten und Mißverständnisse zu verhindern, sah der Entwurf eine kollegiale Zusammenarbeit der im Landesgesundheitsamt beschäftigten Sachverständigen

und eine Aufteilung der Arbeitsgebiete in besondere Abteilungen durch eine Geschäftsanweisung für das Gesundheitsamt vor. Die Erweiterung des Landesgesundheitsamts gegenüber dem Gesundheitsrat wurde auch durch die Aufnahme der bisher nur bei Bedarf als Spezialbeiräte hinzugezogenen Fachwissenschaften, u.a. der Tiermedizin, als vollberechtigte Mitglieder deutlich. Der Entwurf sah ferner vor, daß die an der öffentlichen Gesundheitspflege interessierten Berufsgruppen ihrer Bedeutung entsprechend im Gesundheitsamt vertreten sein mußten. Die Zahl der jeweiligen Vertreter war von den auftretenden Arbeitsbedürfnissen abhängig und wurde deshalb nicht im Gesetz festgelegt.

Auch die in der alten Medizinalordnung enthaltenen Vorschriften über die Vorbildung der Medizinalbeamten wurden nicht in den Entwurf aufgenommen, da diese in die allgemeinen Richtlinien gehörten, die der Senat bei der Einstellung von Beamten befolgte. Auch die übrigen Bestimmungen über die Medizinalbeamten wurden nicht in den Entwurf übernommen, da diese durch leichter an die jeweiligen Bedürfnisse anzupassende Verwaltungsvorschriften geregelt werden sollten. Die Bestimmungen der alten Medizinalordnung über die Berufsausübung der Ärzte und Apotheker wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, die den gleichen Sachverhalt regelte, weggelassen (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV 212).

Zu diesem Zeitpunkt, kurz vor Erlaß der neuen Medizinalordnung, erhielt der Bremer Senat eine Petition der Apotheker mit der Bitte um Streichung des Dispensierrechts für Tierärzte in der Medizinalordnung. Als Begründung dieser Bitte gaben die Apotheker an, daß kleine Apotheken nicht auf den Vertrieb von Tierarzneien verzichten könnten und die Abgabe der Arzneimittel über Apotheken für den Tierbesitzer günstiger wäre, da so durch Gesetze die Qualität und Preiswürdigkeit der Arzneimittel gewährleistet würde (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV Schreiben des Gau Niedersachsen des Deutschen Apothekervereins an den Senat vom 03.11.1927). Da diese Bitte zu spät erhoben wurde, um noch berücksichtigt zu werden, forderte der Bremer Sachverständige, daß sich die Tierärzte an das Deutsche Arzneibuch und die Deutsche Arzneitaxe halten sollten. Darüber hinaus sprach er sich für die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen für Tierärzte über die Aufbewahrung und Signierung der Arzneimittel aus (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV Stellungnahme des Apothekers KLINGMÜLLER vom 21.11.1927 zum vorhergehenden Schreiben).

Anlässlich der Lesung der neuen Medizinalordnung in der Bürgerschaft wurden dann, neben einer Änderung bezüglich der Mitglieder des Gesundheitsamts, nur Punkte geändert, die die Tierärzte nicht betrafen. Die von der Bürgerschaft genehmigte Fassung wurde dann im Bremer Gesetzblatt abgedruckt (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV Auszug aus den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 09.12.1927 S.549-557). In der im Gesetzblatt abgedruckten Medizinalordnung vom 17.12.1927, die am 01. Januar 1928 in Kraft trat, wurden die Mitglieder des Gesundheitsamts nicht mehr in haupt- und nebenamtliche, sondern in ernannte und gewählte Mitglieder unterteilt. Die ersteren, zu denen auch der Landestierarzt gehörte, wurden vom Senat nach Anhörung der Deputation für das Gesundheitswesen ernannt (HBSt 3-M.1.a.Nr.130 Teil IV Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen 1927 Nr.67 S.313-320).

Von der Deputation für das Gesundheitswesen wurde Mitte Dezember 1927 Christian ELSÄSSER als Landestierarzt und damit Mitglied des Landesgesundheitsamts vorgeschlagen (HBSt 3-M.1.c.Nr.140

2

1

) und auch vom Senat ernannt (HBSt 3-M.1.c.Nr.140

2

4

) und diese Ernennung nach Ablauf der ersten Amtszeit 1933 erneuert (HBSt 3-M.1.c.Nr.140

2

9

).